

Statuten des Vereins

„European Fiscal Standards Association“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**efsta**“.

Der Name steht für "European Fiscal Standards Association".

Zu Deutsch: „Vereinigung zur Normierung und Entwicklung von europäischen Fiskalstandards“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und ist international tätig.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Rechtssicherheit bei nationalen und internationalen Handelsbeziehungen sowie der IT-Sicherheit und Betrugsprävention. Dies unter anderem durch Etablierung, Verbreitung und Weiterentwicklung des **efsta** – Standards zur Dokumentation von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsprozesse im Rahmen der nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben. Efsta steht für "European Fiscal Standards Association". Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

Der Verein koordiniert die Interessen der Anwender des **efsta** – Verfahrens sowie der Software- und Hardwarehersteller und fördert die Interoperabilität durch standardkonforme Lösungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und höchstmöglichen Datensicherheit.

Der Verein pflegt Kontakte zur nationalen und internationalen Interessensvertretungen, Fachorganisationen, Finanzverwaltungen sowie zur wissenschaftlichen Institutionen und Lehranstalten, stellt ein Diskussionsforum zur Verfügung, organisiert Schulungen, Weiterbildungsveranstaltungen, veröffentlicht einschlägige Informationen und führt weiteren ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in der Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a. Entwicklung, Verbreitung und Fortentwicklung eines Standards zur sicheren Dokumentation von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfällen und deren treuhänderische Verwahrung (Langzeitspeicherung) in verschlüsselter Form für die Dauer der Aufbewahrungspflicht

- b. Unterstützung der Teilnehmer durch eine Informationsplattform
 - c. Einrichtung einer Website und Webservices und/oder sonstiger elektronischer Medien
 - d. Herausgabe von Publikationen
 - e. Versammlungen
 - f. Workshops und Schulungen
 - g. Diskussionsabende und Vorträge
 - h. Seminare, Konferenzen und Tagungen
 - i. Einrichtung einer Bibliothek / Mediathek
- (3) Die erforderliche finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeträge
 - b. Zuwendungen öffentlicher Förderer
 - c. Zuwendungen privater Förderer
 - d. Subventionen und Förderungen durch die Marktteilnehmer
 - e. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
 - f. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung u.ä.)
 - g. Erträge aus Beratungsleistungen und Vorträge
 - h. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
 - i. Werbeeinnahmen
 - j. Sponsorengelder
 - k. Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (Erbringen von Dienstleistungen zur Verfahrensanwendung und Zertifizierung von Systemen iVm unter Abs. 2 lit. a genannten Standard, Ankauf und Verkauf von Kommunikations-, Verschlüsselungs- und Signierzertifikate, Anmietung und Vermietung von Rechenleistung und Speicher u.ä.)

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die

(definitive) Aufnahme aktiver und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein zur Verfügung gestellten Services zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, ist der Kontrollausschuss einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat (fakultativ),
- (4) die Technische Komitees (fakultativ),
- (5) die Arbeitsgruppen (fakultativ),
- (6) der Rechnungsprüfer und
- (7) das Schiedsgericht

§9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ iSd Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel konsensorientiert mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert

oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/ Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der/die Sekretär/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für unterstützende Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in, Sekretär/in sowie Finanzreferent/in .
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident/ von der Präsidentin, bei Verhinderung vom/von der Sekretär/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimmen des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Sekretär/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Beirat

- (1) Der Verein kann ein oder mehrere Beiräte je Interessens- oder Fachbereichs einrichten, der/die den Verein im Rahmen seines Zwecks wissenschaftlich, rechtlich und in sonstiger Weise unterstützt/ unterstützen.
- (2) Die Mitglieder eines Beirats werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen; Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und zu der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

- (4) Ein Beirat besteht aus bis zu sieben natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat kann ein Sprecher wählen, der bei Vorstandssitzungen oder bei der Generalversammlung den Beirat vertritt.

§14 Technische Komitee

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenstellungen Technische Komitees bilden. Diese organisieren ihre Aktivitäten selbständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied kann durch formlose Ansuchen bei dem/ der Leiter/in des Technischen Komitees Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der/ die Leiter/in des Technischen Komitees. Dabei sind die fachlichen und personellen Erfordernisse des Komitees ausschlaggebend.
- (3) Der/ die Leiter/in eines Technischen Komitees wird vom Vorstand berufen. Er/ sie kann vom Vorstand als Mitglied des Vorstandes kooptiert werden.
- (4) Der/die Leiter/in eines Technischen Komitees berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand über die Arbeit des Technischen Komitees. Er/sie berichtet ebenfalls auf der Generalversammlung.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit über die Abberufung eines Leiters bzw. über die Auflösung eines Technischen Komitees.
- (6) Als ständiges Technischen Komitees wird das „Department Of Technology & Applied Engineering“ eingerichtet.

§15 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgemeinschaften dienen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Sie sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Anwendung des Standards fördern.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können vom Vorstand nach Bedarf eingerichtet werden.
- (3) Der/die Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand berufen.
- (4) Über Inhalte und Formen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen kann allein der Vorstand vertragliche Vereinbarungen treffen.
- (5) Der/die Leiter/in der Arbeitsgruppe berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand. Er/sie berichtet ebenfalls auf der Generalversammlung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit zwei Drittel Mehrheit über die Abberufung eines Leiters bzw. über die Auflösung einer Arbeitsgruppe.

(1) §16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (2) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Sekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§20 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.